

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 21.12.2011

§ 1
Erhebung von Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 2
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die städtische Abfallentsorgung eingestellt wird.

§ 3
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der frühere Gebührenpflichtige haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit seinem Nachfolger weiter, solange der Wechsel der Gebührenpflicht der Stadt nicht angezeigt worden ist.
- (3) Für die Entsorgung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt, von sperrigen Abfällen sowie von Kühl-, Gefrier- und Elektro-Altgeräten (§§ 8 a, 11 und 12 der Abfallentsorgungssatzung) ist der Erwerber der Gebührenmarken gebührenpflichtig. Für die Entsorgung von Abfallsäcken gemäß § 8 a Abs. 3 sowie § 13 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung ist deren Erwerber gebührenpflichtig. Für die Ausleihe von mobilen Schredderanlagen ist der Entleiher gebührenpflichtig.

§ 4
Gebührenmaßstäbe, Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung bemisst sich nach Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter (Behältermaßstab).

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt, sperrigen Abfällen, Kühl-, Gefrier- und Elektro-Altgeräten sowie für die nach § 8a Abs. 3 und § 13 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallsäcke wird pro Stück festgesetzt. Die Gebühr für das Ausleihen von mobilen Schredderanlagen wird pro Ausleihvorgang erhoben.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr nach dem Behältermaßstab beträgt jährlich für

a) einen	60-l-Bio-Abfallbehälter	60,00 Euro
einen	80-l-Bio-Abfallbehälter	80,00 Euro
einen	120-l-Bio-Abfallbehälter	120,00 Euro
einen	240-l-Bio-Abfallbehälter	240,00 Euro
b) einen	60-l-Rest-Abfallbehälter	107,40 Euro
einen	80-l-Rest-Abfallbehälter	143,20 Euro
einen	120-l-Rest-Abfallbehälter	214,80 Euro
einen	240-l-Rest-Abfallbehälter	429,60 Euro
einen	770-l-Rest-Abfallbehälter	1.378,30 Euro
einen	1.100-l-Rest-Abfallbehälter	1.969,00 Euro

- (2) Abweichend von den Gebührensätzen nach Absatz 1 betragen die Gebühren für die Entsorgung eines 60-l-Abfallbehälters jährlich

a) für Bio-Abfall		
auf Grundstücken mit 1 - 3 Personen		30,00 Euro
auf Grundstücken mit 4 Personen		40,00 Euro
b) für Rest-Abfall		
auf Grundstücken mit 1 Person		53,70 Euro
auf Grundstücken mit 2 Personen		71,60 Euro

- (3) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 können auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn das der Gebührenberechnung zugrunde liegende Abfallaufkommen nachweislich auf Dauer deutlich unterschritten wird, und zwar

a) für Bio-Abfall		
auf Grundstücken mit 4 Personen auf		30,00 Euro
auf Grundstücken mit 5 Personen auf		40,00 Euro
auf Grundstücken mit 6 Personen auf		50,00 Euro
b) für Rest-Abfall		
auf Grundstücken mit 2 Personen auf		53,70 Euro
auf Grundstücken mit 3 Personen auf		71,60 Euro
auf Grundstücken mit 4 Personen auf		89,50 Euro

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von sperrigen Abfällen wird auf 2,00 Euro pro Stück festgesetzt.

- (5) Für die Entsorgung von Kühl-, Gefrier- und Elektro-Altgeräten beträgt die Gebühr 5,00 Euro pro Stück. Die Entsorgung von Elektro-Kleingeräten (§ 11 der Abfallentsorgungssatzung) erfolgt gebührenfrei.

- (6) Die Gebühr für Baum- und Strauchschnitt wird auf 2,00 Euro pro Bündel festgesetzt.
- (7) Die Gebühr für einen Rest-Abfallsack beträgt 2,00 Euro.
- (8) Die Gebühr für einen Grün-Abfallsack beträgt 2,00 Euro.
- (9) Die Gebühr für das Ausleihen von mobilen Schredderanlagen beträgt 10,00 Euro.

§ 6 Auskunftspflicht, Kontrollen, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühr gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, kann die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchgeführt werden.

§ 7 Veranlagung

- (1) Der Gebührenpflichtige wird für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Gebührenbescheid zu den Gebühren veranlagt.
- (2) Bei Zusammenschluss von Nachbargrundstücken (§ 18 Abfallentsorgungssatzung) ist von den Antragstellern der Empfänger des Gebührenbescheides anzugeben. Die Antragsteller haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt und der Gebührenbescheid an den nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter gerichtet.
- (3) Die Veranlagung für die Entsorgung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt, sperrigen Abfällen und Kühl-, Gefrier- und Elektro-Altgeräten gilt mit dem Empfang der Gebührenmarke, die Veranlagung für die Entsorgung von Abfallsäcken gilt mit dem Empfang des Abfallsackes als erfolgt. Bei mobilen Schredderanlagen gilt die Veranlagung mit dem Empfang der Anlage als erfolgt.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von der in Absatz 1 genannten Regelung in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Dieser wird zum 01. Juli fällig.
- (3) Bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben nach Ablauf des Jahres bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen entsprechend der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt, sperrigen Abfällen sowie von Kühl-, Gefrier- und Elektro-Altgeräten wird mit Empfang der Gebührenmarke fällig, die Gebühr für die Entsorgung von Abfallsäcken wird mit Empfang des Abfallsackes fällig. Die Gebühr für das Ausleihen mobiler Schredderanlagen wird mit Empfang der Anlage fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.